

Rahmenbedingungen für das Programm „Fahrsicherheits-Kurse an Schulen“

1. Grundlagen

Öffentliche Schulen und Ersatzschulen können Fahrsicherheits-Kurse an Schulen durchführen. Zielsetzung der Kurse ist es,

- verkehrsgerechtes Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
- sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
- verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln sowie rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu fördern,
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
- die sichere Beherrschung eines Pkws in Gefahrensituationen zu erreichen.

Die Praxiseinheiten sind partiell oder vollständig in Schul- und Unterrichtsveranstaltungen zum Curriculum Mobilität integrierbar. Die Kurse werden in der Regel im 12 oder 13. Schuljahrgang allgemein bildender Schulen oder in der Fachstufe der Berufsschulen als Arbeitsgemeinschaft oder in Form von Projekttagen durchgeführt.

Der Kurs ist modular aufgebaut und umfasst maximal 10 Praxiseinheiten zu je 90 Minuten (20 Unterrichtsstunden). Er wird auf Grundlage des Praxisleitfadens für die Fahrsicherheits-Kurse an Schulen (Anlage 1) erteilt, die an die Qualitätsstandards angelehnt sind, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat für die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings nach ISO 9001:2000 eingeführt hat.

Die von einer Schule durchgeführten Kurse gelten nicht als anerkannte Fahrsicherheitstrainings im Sinne der Richtlinien des DVR. Die Schule kann einer Schülerin oder einem Schüler nach erfolgreicher Absolvierung eines solchen Kurses keine Teilnahmebescheinigung ausstellen. Durch die Teilnahme am Kurs ergeben sich keine Rabattierungsmöglichkeiten von KFZ-Versicherungen.

2. Durchführungsvoraussetzungen

Eine öffentlichen Schule oder eine Ersatzschule gemäß § 142 NSchG kann Fahrsicherheits-Kurse an Schulen durchführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1

Die Kurse dürfen nur von Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeiterinnen/pädagogischen Mitarbeitern im Landesdienst geleitet werden, die eine Fahrerlaubnis der Klasse B (3) besitzen und durch eine Bescheinigung vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nachweisen, dass sie erfolgreich einen Qualifizierungskurs zum „Kursleiter/-in für Fahrsicherheits-Kurse an Schulen“ absolviert haben.

2.2

Der Schule steht ein für Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz zur Verfügung, der nach seiner baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrzeugbeherrschung gemäß des Leitfadens zu den einzelnen Praxissitzungen bietet:

- Warm Up
- Gefahrenbremsung trocken
- Zielbremsung trocken
- Gefahrenbremsung glatt
- Zielbremsung glatt
- Slalom
- Bremsen und Lenken trocken
- Bremsen und Ausweichen glatt
- Reaktion
- Restgeschwindigkeit

Vor Durchführung des Kurses ist der Übungsplatz durch den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder die Polizei zu begutachten und seine Eignung festzustellen.

2.3

Das für die Durchführung notwendige Material (Pylonen, Kreide, Absperrband usw.) muss an der Schule in ausreichender Zahl vorhanden sein. Für die Übungen, welche eine glatte Fahrbahn simulieren, ist nur der Einsatz der vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ausgegeben Gleitfolie gestattet, die Verwendung einer anderen Folie ist unzulässig.

2.4

Alle Fahrerinnen und Fahrer müssen während der gesamten Teilnahme am Kurs im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (3) oder BF17 (Eingetragene Begleitperson muss anwesend sein) sein. Beim begleiteten Fahren (BF17) bedarf es bei der Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an diesen Kursen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen begrenzt.

2.5

Das für den Kurs genutzte Fahrzeug darf die Gesamtmasse von 3,5 Tonnen nicht überschreiten. Am Kurs dürfen nur Pkw teilnehmen, insbesondere sind Kleintransporter oder kleintransporterähnliche Fahrzeuge von der Teilnahme ausgeschlossen.

2.6

Der Kurs, der von den DVR Richtlinien abgeleitet wurde, wird nach dem entsprechenden Kursprogramm des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Maximalgeschwindigkeit aller Praxissitzungen beträgt ausnahmslos 50 km/h.

2.7

Für die in diesen Rahmenbedingungen genannten Fahrsicherheits-Kurse muss ein ordnungsgemäßer Versicherungsschutz bestehen, welcher vor Beginn des Kurses bei der VGH Versicherung angemeldet werden muss. Das Land Niedersachsen hat einen Rahmenvertrag für einen kostenlosen Versicherungsschutz mit der VGH Versicherung geschlossen. Die Schule ist versicherungsberechtigt, wenn mindestens eine Lehrkraft der Schule an einem Qualifizierungskurs teilgenommen hat und der

Kurs von dieser Lehrkraft durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz kann nur von einer durch einen Qualifizierungskurs zertifizierten Lehrkraft beantragt werden. Der Antrag auf Versicherungsschutz muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses bei der VGH Versicherung eingegangen sein.

3. Kostenlosen Versicherungsschutz bei der VGH-Versicherung

3.1

Die Versicherung bezieht sich auf die PKW der Schülerinnen und Schüler und der projektverantwortlichen Lehrkräfte, die an der Lehrerfortbildung „Fahrsicherheits-Kurse an Schulen“ des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt teilgenommen haben.

Versicherte Person ist der berechtigte Nutzer des teilnehmenden Kraftfahrzeuges.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere müssen die in die im Formblatt Anmeldung und Belehrung (s. Anlage 2) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Versicherungsschutz besteht während der Ausübung der im Leitfaden genannten Praxissitzungen, welche sich auf dem angemeldeten Platz ereignen.

3.2

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt folgende Schäden ab:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. EUR Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jedoch höchstens 15 Mio. EUR je geschädigte Person.

Darüber hinaus besteht eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung, die sich auf reine Unfallschäden beschränkt.

3.2 Verfahren

Die jeweilige Lehrkraft (Ziff. 2.1) ist verpflichtet, vor Durchführung des Kurses die Teilnahmeliste (Anlage 3) der VGH Versicherungen zu übermitteln. Die Teilnahmeliste muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses bei der VGH Versicherung eingegangen sein (postalisch oder elektronisch). Der Eingang des Dokumentes wird per E-Mail bestätigt. Die E-Mail-Adresse ist in jedem Fall anzugeben. Jegliche Änderungen (u.a. Teilnehmende, Fahrzeugwechsel) müssen vor Durchführung des Kurses schriftlich bei der VGH-Versicherung angezeigt werden.

Vor der Durchführung des Kurses ist die Anmeldung nebst Belehrung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu unterzeichnen. Dieses Dokument verbleibt bei der durchführenden Lehrkraft und ist im Schadensfall der VGH Versicherung vorzulegen.

3.3

Die VGH Versicherung führt ein Verzeichnis über die Lehrkräfte, welche an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben.